

§ 1 Inhalt des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildelebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.

(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muß so durchgeführt werden, daß Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.

(4) Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.

(5) Das Recht zur Aneignung von Wild umfaßt auch die ausschließliche Befugnis, krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier von Federwild sich anzueignen.

(6) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes und der in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

Hinweis: Die Absätze 1 und 2 enthalten grundlegende Definitionen, die nur schwer in eigenen Worten wiedergegeben werden können. Der Inhalt dieser Absätze zieht sich wie ein **roter Faden** durch das Jagdrecht. Es empfiehlt sich deshalb, diese Absätze eventuell auswendig zu lernen.

E 1 Im Abs. 1 wird erläutert, was das **Jagdrecht** eigentlich ist, nämlich das alleinige Recht, Wild zu hegen, es zu bejagen (Abs. 4) und es sich anzueignen (Abs. 5). Hier stellt sich sogleich die Frage, wem das Wild gehört. **Wild ist** gemäß § 960 BGB **herrenlos**; d.h. es steht in keinem Eigentum. Dies bedeutet aber wiederum nicht, daß es sich jedermann aneignen kann. Das Aneignungsrecht (§ 958 Abs. 2 BGB) steht nur dem Inhaber des **Jagdrechts** (ausschließliche Befugnis) oder dem Inhaber des **Jagdausübungsrechtes** zu (§ 3 BJG). Welche Tierarten in Bayern zum Wild zählen, ist im § 2/I BJG und im § 18 AVBayJG aufgeführt. Die Jagd darf nur auf bestimmten Gebieten ausgeübt werden, also in Jagdrevieren (§ 3/III BJG), die sich in Eigenjagdreviere und gemeinschaftliche Jagdreviere gliedern. In Deutschland besteht das Reviersystem, im Gegensatz zum Lizenzsystem, das z.B. in den USA oder in Kanada zu finden ist.

Mit dem Jagdrecht ist auch die **Pflicht zur Hege** verbunden. Der Inhaber des Jagdausübungsrechtes ist dafür verantwortlich, daß alle Maßnahmen, die zur Erhaltung des Wildbestandes erforderlich sind, getroffen werden.

E 2 Im Abs. 2 wird das **Ziel der Hege** definiert. Auf einen Nenner gebracht kann man sagen, daß ein möglichst gesunder und artenreicher Wildbestand mit den dafür notwendigen Voraussetzungen angestrebt werden soll, ohne daß dadurch Nachteile für andere entstehen. Beeinträchtigungen für Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sind deshalb zu vermeiden (Ökonomie vor Ökologie). Aus diesem Grunde wurde sicher auch die **Vermeidung von Wildschäden** beson-

ders hervorgehoben. Um dies zu erreichen, kommt der Aussage, daß die Sicherung der Lebensgrundlagen des Wildes zu gewährleisten ist, vermutlich die größte Bedeutung zu. Darunter fällt die Erhaltung und Schaffung eines geeigneten Biotopes, was dem Jagdausübungsberechtigten eine nicht leicht lösbare, aber grundlegende Aufgabe, zuweist.

Es wird aber auch darauf hingewiesen, daß der Wildbestand den landschaftlichen und landeskulturellen **Verhältnissen angepaßt** sein muß, was bedeutet, daß eine Überhege bestimmter Tierarten nicht erlaubt ist. Es ist auch auf solche Tiere und Pflanzen Rücksicht zu nehmen, die dem Naturschutzrecht unterliegen.

E 3 Es wird dargelegt, daß nicht nur die bereits in rechtlichen Normen festgelegten Bestimmungen Gültigkeit haben, sondern auch "ungeschriebene Gesetze" von Bedeutung sind. Hier wird den Grundsätzen der deutschen **Waidgerechtigkeit** Rechnung getragen. Dieser Spielraum ist durch die fortschreitende gesetzliche Regelung, die diese Grundsätze berücksichtigt, relativ klein geworden. Durch die Bestimmung, wie sie der Abs. 3 vorsieht, werden gleichzeitig Gesetzeslücken geschlossen.

Zur Waidgerechtigkeit gehört insbesondere die Art und Weise der (fairen) Jagd sowie das Verhalten des Jägers gegenüber dem Tier als einem Geschöpf Gottes. So ist es unwaidmännisch, einen Hasen in der Sasse zu beschießen oder gar einem Kitz die Mutter wegzuschießen. Dies sind nur zwei Beispiele für unkorrektes Verhalten, das gesetzlich zwar teils erlaubt wäre, aber trotzdem nicht gemacht werden darf. Oberstes Gebot des waidgerechten Jagens (nicht nur laut Tierschutzgesetz) ist ein rasches und möglichst schmerzloses Töten von Wild, das im Rahmen und aufgrund von Notwendigkeiten für die Bestandsregulierung erforderlich ist.

E 4 Die **Begriffe**, die die Jagdausübung definieren, sollte man sich einprägen, denn oft weiß der Prüfling nicht, was man unter Jagdausübung versteht.

Abs. 4: aufsuchen, nachstellen, erlegen und fangen.

E 5 Unter das **Aneignungsrecht** von Wild fällt nicht nur lebendes Wild, sondern auch verendetes Wild (z.B. Erlegen, Fang, Autounfall, Reißen durch Hund u.a. Einwirkungen von außen) und Fallwild (aufgrund von Alter, Winternot, Krankheit) und die Eier von Federwild sowie Abwurfstangen. Der Abs. 5 stellt somit eine Erweiterung und Präzisierung des Abs. 1 dar.

E 6 Der Abs. 6 hat unmittelbar für die jagdliche Praxis keine Auswirkung. Jedoch ist sein Inhalt für das Verstehen der drei nebeneinander bestehenden jagdrechtlichen Vorschriften in Bayern von Bedeutung. Diese **drei Vorschriften** sind das Bundesjagdgesetz, das Bayerische Jagdgesetz und die Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz. Im Art. 75 GG wird bestimmt, daß dem Bund die Rahmengesetzgebung auf dem Gebiet des Jagdwesens, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zusteht. Unter einem Rahmengesetz ist zu verstehen, daß Bund und Länder bei der Gesetzgebung zusammenwirken, indem der Bund den rechtlichen Rahmen (BJG) aufstellt, der einer Ausformung durch Landesgesetz (BayJG) bedarf. Beispiele dafür, daß das BJG einer weiteren Ausführung durch das BayJG bedarf, finden sich beim aufmerksamen Lesen in vielen Bestimmungen (z.B. §§ 2/II, 7/I S.2, 10a/III usw.). Diese Hinweise auf das Landesgesetz beginnen dann meist mit "die Länder können" oder "das Nähere regeln die Länder". Es ist deshalb darauf zu achten, ob im BayJG eine weitere Bestim-

mung vorhanden ist. In manchen Fällen ist es aber so, daß man unter der entsprechenden Gesetzesstelle im BayJG auch nur den Hinweis findet, daß das StmLF ermächtigt wird, nähere Bestimmungen zu erlassen. In einem solchen Fall ist ein weiteres Suchen in der AVBayJG erforderlich.

Beispiel:

Es stellt sich die Frage, unter welchen Umständen Wildarten in Bayern ausgesetzt werden dürfen. Ausgangspunkt ist immer das BfG (Bundesrecht). Hier findet man im § 28 Absätze 1 bis 3 Beschränkungen der Hege. Im § 28/IV steht der Hinweis, daß die Länder das Aussetzen weiterer Tierarten beschränken oder verbieten können. Man muß also im BayJG (Landesrecht) nachlesen, ob dies geschehen ist. In der Inhaltsübersicht des BayJG finden wir den Begriff "Aussetzen von Tierarten". Im Art. 34 Abs. 3 wird darauf verwiesen, daß das StmLF weitere Tierarten bestimmen kann, die unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls nicht ausgesetzt werden dürfen. Aus diesem Grunde wird ein weiterer Blick in die Inhaltsübersicht der AVBayJG (nähere Anweisungen zum BayJG) nötig. Hier finden wir auch den Begriff "Aussetzen von Tierarten". Nun ist man am Ziel. Im BfG wird ausgesagt, welche Wildarten überhaupt nicht ausgesetzt werden dürfen und daß bei fremden Tierarten eine Genehmigung erforderlich ist. Im BayJG wird definiert, was man unter einer fremden Tierart zu verstehen hat und im § 20 AV-BayJG werden die Wildarten, die nur mit schriftlicher Genehmigung ausgesetzt werden dürfen, angeführt.

Seien Sie beruhigt - der Weg ist nicht immer so lange. Es ist aber unerlässlich, einen Paragraphen oder Artikel immer ganz durchzulesen, also nicht nur den entsprechenden Absatz. Manchmal findet man in weiteren Absätzen eine anders lautende Bestimmung oder zumindest den Hinweis auf eine solche. Im übrigen wird in den Erläuterungen auf die in Bayern geltende Regelung verwiesen. Wenn Sie sich die Erläuterungen aufmerksam durchlesen und sich an die oben aufgezeigte Systematik halten, werden Sie sehr schnell das Zusammenwirken der drei jgdrechtlichen Bestimmungen erkennen können.